79. Kann, wenn unter Cheleuten die Errungenschaftsgemeinschaft bes Code eivil besteht, die Shefran von dem Chemanne im Chesschenungsprozesse die Zahlung eines Kostenvorschusses verlangen?

II. Civilsenat. Beschl. v. 30. April 1901 i. S. L. Chefr. (Kl.) w. L. (Bestl.). Beschw.-Rep. II. 59/01.

I. Oberlanbesgericht Rarlerube.

Die Barteien in dem durch Rlage der Chefrau anbängig gewordenen Chescheidungsprozesse hatten fich im Rabre 1876 zu Mannbeim verehelicht und in dem Chevertrage Errungenschaftsgemeinschaft nach Art. 1498 bes in ber baberischen Rheinpfalz geltenden Code civil vereinbart. Nach Angaben in jenem Chevertrage maren fie zur Reit ber Berebelichung baverische Staatsangehörige; ihre Staatsangehörigfeit zur Reit bes Brozesses stand nicht ausbrucklich fest. Dagegen konnte ben Aften entnommen werben, daß sie auch am 1. Januar 1900 ihren ehelichen Wohnlit noch in Mannheim gehabt, und daß fie feitbem ben ehelichen Bohnfit nicht von ba verlegt hatten. Gegen bas bie Scheidung ber Che wegen Verschulbens bes Beklagten aussprechende Urteil bes Landgerichtes legte ber verklagte Chemann Berufung ein; die Rlägerin begehrte durch ihren Prozegbevollmächtigten bei dem Berufungsgerichte die Anordnung einer einstweiligen Berfügung wegen Leistung eines angemessenen Rostenvorschusses burch ben Beflagten. Diefen Antrag bat bas Oberlandesgericht als unbegründet zurückgewiesen auf Grund ber Annahme, es fehle bemfelben an einer materiellen Grundlage; ber Anspruch könne nicht auf die nach Art. 199 Ginf.-Ges. jum B.G.B. nach den Borschriften bes Burgerlichen Gesethuches zu beurteilende

Unterhaltspflicht bes Beklagten gegen die Klägerin und auf die diese Pflicht regelnden §§ 1860. 1361 B.G.B. gestüht werden, da die Pflicht zur Gewährung des Unterhaltes nicht auch die Pflicht in sich schließe, dem Unterhaltsberechtigten die Wittel zur Führung eines Rechtsstreites zu gewähren; der Anspruch könne aber auch nicht aus dem nach Art. 1498 Code civil zu beurteilenden Güterrechte der Spegatten abgeleitet werden. Hiergegen richtete sich die Beschwerde, der auch stattgegeben wurde aus folgenden

Grünben:

. . . "Für die Entscheidung der Beschwerde kann nur die Frage maßgebend fein, ob das Begehren ber Chefrau in dem Guterrechte der Chegatten seine materielle Grundlage finden könne. Diese Frage war entgegen ber Annahme des Oberlandesgerichtes zu bejahen. Runächst tann es einem Bebenten nicht unterliegen, daß bas im Chevertrage vereinbarte Güterrecht ber Chegatten burch bie Einführung bes Bürgerlichen Gefethuches — Art. 200 Abs. 1 Ginf. Gef. zum B.G.B. - feine Anderung erlitten hat. Denn der babifche Gefetgeber hat von der Überleitung der altrechtlichen Chen in die Güterstände des Bürgerlichen Gesethuches abgesehen. Soweit aber die Möglichkeit in Betracht zu ziehen mare, daß bie Parteien noch baperische Staatsangehörige seien, so ware dies, ohne baf es eines Eingehens in die sich hierher ergebenden Kollisionsfragen und in eine Auslegung bes Art. 2 bab. Ausf. Gef. jum B.G.B. bedürfte, icon um beswillen ohne Belang, weil die hier in Betracht kommenden Artt. 19-28 bes bayerischen Gesetzes vom 9. Juni 1899, betreffend Übergangsvoridriften jum Bürgerlichen Gefenbuche, barüber einen Ameifel nicht aufkommen lassen, daß die dort gegebenen Überleitungsbestimmungen. wonach (Art. 124 Abs. 2) für die Errungenschaftsgemeinschaft nach Code civil die Errungenschaftsgemeinschaft bes Bürgerlichen Gesethuches tritt, nur für Chegatten maßgebend sind, die am 1. Januar 1900 in Babern ihren Wohnsit hatten ober in der Folge dort ihren Wohnsit begründeten. Das Oberlandesgericht ist baber zutreffend davon ausgegangen, daß das Güterrecht sich noch nach Art. 1498 Code civil beurteile. Dessen Ausführungen ist sobann auch barin beizutreten, daß in der Einlegung der Berufung burch ben Chemann mit der Aufforderung an die Chefrau, sich in dem Termine durch einen bei bem Brozefigerichte zugelassenen Rechtsanwalt vertreten zu laffen, nicht

eine Ermächtigung — autorisation — mit ber Wirkung bes Art. 1419 Code civil zur Bestellung eines Rechtsanwaltes gefunden werben burfe, und zwar schon um beswillen nicht, weil jene Aufforderung nur prozessualische, nicht rechtsgeschäftliche Bebeutung bat. Die Entscheidung tongentriert fich banach auf bie Frage: tann eine in Gutergemeinschaft (Errungenschaftsgemeinschaft) bes Code givil lebende Chefrau im Chescheidungsverfahren aus dem Guterrechte einen Rostenvorschuft begehren? Es konnte bier in erfter Reihe Art. 1409 Riff, 5 in Erwaaung gezogen werben, wonach zu ben Schulben ber Gutergemeinschaft "bie Ernährung ber Chegatten . . . und alle übrigen Laften ber Che gehören". Allein biefer Gefetesvorschrift fann ichon um besmillen nicht die entscheibenbe Bebeutung zufommen, weil bei beren Auslegung Theorie und Braris im Gebiete bes rheinisch-französischen Rechtes und bes babifchen Landrechtes barin übereinftimmten, bag aus ihr allein bas Begehren auf Leiftung jenes Roftenvorschuffes nicht abgeleitet werben tonne, und bag zu beffen Begrundung im Besetze noch Art. 268 beigezogen werben muffe. Awar war, anlangend die Tragweite diefer Bestimmung, wongch die Chefrau im Chescheibungsverfahren als fürsorgliche Magregel bie Bewilliaung einer dem Bermogen ihres Chemannes angemessenen Unterhaltsrente nachjuchen könne - "pourra demander une pension alimentaire proportionnée aux facultés du mari" -, barüber nie ein Meinungoftreit, baf fie banach neben der Unterhaltsrente -- provision alimentaire -- einen Brozeßkostenvorschuß - provision ad litem - nachsuchen bürfe. In ber Rechtslehre zeigte fich bei ber Erörterung über bie materielle Grundlage jener letteren fürsorglichen Magregel barin eine Meinungsverschiebenheit, daß bieselbe nach ber einen Meinung in Art. 212 Code civil gefunden wurde, ber die wechselseitigen Rechte und Bflichten ber Chegatten regelt, mahrend eine andere Unficht bei ben Guterftanben, nach welchen bem Chemanne die ausschließliche Verwaltung zusteht und alle Einkunfte zufallen, die materielle Grundlage für jene Borschrift in erfter Reihe in bem Guterrechte fand und bem Art. 212 nur eine subsidiare Bedeutung zumaß. Gine eingehendere Erörterung insbesondere in der Rechtsprechung hat diese Frage bisher aus dem Grunde nicht gefunden, weil fie bis zum 1. Januar 1900 nur eine praktisch untergeordnete Tragweite hatte und erft mit Ginführung bes Bürgerlichen Gesethuches bei Källen ber vorliegenden Art, wenn für

das Güterrecht das alte Recht maßgebend blieb, während die Rechte aus dem ehelichen Verhältnisse nach dem Bürgerlichen Gefethuche beurteilt werben müssen, entscheibenbe Bebeutung gewonnen bat. erkennende Senat tritt der Auffassung bei, daß die in Art. 268 dem Richter eingeräumte Befugnis, im Chefcheibungsverfahren auf Begehren ber Chefrau als fürforgliche Magregel bem Chemanne bie Leistung eines Rostenborschusses aufzuerlegen, bei Gütergemeinschaftsehen bes Code civil, benen wohl auch die Dotalehen gleichzustellen waren, ihre materielle Grunblage in erster Reihe in bem Guterrechte habe. Runachft läßt es bie Regelung ber Stellung ber Chefrau mahrend bes Scheibungsverfahrens in einer Gemeinschaftsehe im übrigen - pal. Art. 270 Code civil - als unzweifelhaft erscheinen, baß ber Befetgeber, wenn ihm bei Erlaffung bes Befetes bie bier gegebene Rechtslage vorgelegen hatte, ausbrücklich bas Güterrecht als materielle Grundlage jener Borichufpflicht bei ben Ghen bezeichnet hatte, für bie einer jener Güterftande gilt. Sobann rechtfertigt bie Entstehungs= geschichte bes Art. 268 — insbesondere die auf Bemerkungen von Regnier und Tronchet bei deffen Beratung im Staatsrate erfolate. für bie zu entscheibende Frage nicht unbedeutsame Abanderung bes uriprünglichen Gesehentwurfes durch Streichen ber Borte: "si la femme n'a pas de revenus suffisants"; vgl. Fenet, Travaux préparatoires du Code civil Bb. 9 G. 424 - für bas gegebene Gefet bie Annahme bes Gefengebers, bag bei jenen Guterftanben ber Richter ber Shefrau einen angemessenen Kostenvorschuß aus bem Grunde zuzubilligen befugt fei, weil ber Chemann im übrigen Berwalter ber Gemeinschaft bleibe und beren Einkunfte beziehe. Diese Auffassung bes Gefetes wird endlich bestätigt durch die beachtenswerten Ausführungen bes frangofischen Kaffationshofes in seinem Urteil vom 30. April 1862, Dallog, 62. I. 210. Dort ift bei Berneinung ber Frage, ob ber Prozesbevollmächtigte einer mit ber Scheibungeflage abgewiesenen, in Gutergemeinschaft lebenben Chefrau von bem Chemanne die Rahlung feiner Gebühren als Schulben der Gemeinschaft begehren könne, in ben Gründen gesagt:

"Que le droit accordé à la femme mariée de former une demande de séparation de corps n'emporte pas obligation pour le mari de payer les frais de cette demande, quelqu'en soit le résultat; qu'il est pourvn à toutes les nécessités de la justice par la faculté accordée à la femme de se faire allouer une provision applicable aux frais de procès; que cette mesure, qui déroge en un certain point au droit du mari sur les biens de la communauté, est une exception à l'art. 1426."...

Darin ist aber der Ausspruch der Aussassen des Art. 268 zugelassene Kostenvorschußpflicht bei Gemeinschaftsehen in dem Güterrechte beruhe, und daß dem Richter während des Scheidungsversahrens durch Art. 268 das Recht eingeräumt sei, an Stelle des Shemannes und unter Beschränkung seiner Besugnisse als Herrn der Gemeinschaft den Umfang jener hier als Last der Gemeinschaft zu beurteilenden Kostenvorschußpsschicht zu bemessen. Hatte aber danach dei Gemeinschaftsehen jene in Art. 268 eingeräumte Besugnis ihre materielle Grundlage in dem Güterrechte, so kann dei dem Fortbestande des Güterrechtes das Fortbestehen jener Besugnis, soweit sie eine Rechtssolge des Güterrechtes ist, einem Bedenken nicht unterliegen."...